



# AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 18/2023

33. Jahrgang

28. Juli 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

- 35 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Bürgermeisterin  
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2020
  
- 36 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**  
über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über  
die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken-  
und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (35. Änderung vom 21.06.2023)

3

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über  
den Jahresabschluss sowie der Entlastung der Bürgermeisterin  
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2020

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird der nachstehende Beschluss der Stadt Mettmann vom 13.12.2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2020 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Beschluss des Rates vom 13.12.2022 wird der Jahresfehlbedarf in Höhe von 2.563.692,10 € gegen die allgemeine Rücklage gebucht.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2020 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 25.01.2023 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2020 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

**Bilanz**

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2019 Mio. €	31.12.2020 Mio. €
Aufwendungen z. Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		4,4
Anlagevermögen	395,9	393,8
Umlaufvermögen	14,6	16,4
Aktive Rechnungsabgrenzung	5,8	5,9
<b>Summe Aktiva</b>	<b>416,3</b>	<b>420,5</b>
Eigenkapital	117,2	114,8
Sonderposten	101,4	100,9
Rückstellungen	57,6	62,1
Verbindlichkeiten	133,1	135,4
Passive Rechnungsabgrenzung	7,0	7,3
<b>Summe Passiva</b>	<b>416,3</b>	<b>420,5</b>

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Jahresabschluss 2020 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

## **Auslegung des Jahresabschlusses 2020**

Der Jahresabschluss 2020 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 26.07.2023

Die Bürgermeisterin  
in Vertretung

gez.  
Traumann  
Erste Beigeordnete und Kämmerin

36

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die  
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann  
über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung  
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen  
vom 13.12.1989  
35. Änderung vom 21.06.2023  
(in Kraft getreten am 01.01.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### §1

#### § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen	EUR	Bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	571,65 €	320,29
Jeder weitere Kilometer	2,56 €	2,56 €

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Rettungstransportwagen (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

Krankentransportwagen	EUR	Bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	752,89 €	619,23 €
Jeder weitere Kilometer	2,56 €	2,56 €

## § 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 21.06.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.07.2023

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Gez.  
Traumann  
Erste Beigeordnete und Kämmerin